

## Satzung

### § 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Düsseldorfer Institut für Dienstrecht gUG (haftungsbeschränkt)**

Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

### § 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

1. Zweck der gemeinnützigen Unternehmergesellschaft ist die Förderung der Bildung im Bereich des Staats- und Verwaltungsrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes (Länder, Bund, Europäische Union, Kirchen), einschließlich der Methodik und Didaktik der Bildung.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Staatsrecht, Dienstrecht und Verwaltungsrecht in verschiedenen Formaten für verschiedene Zielgruppen,
- Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen,
- die Erstellung von Medien und Datenbanken,
- die Förderung und Durchführung von Projekten, Initiativen und Aktionen, sowie
- die Förderung von Forschung und Studien.

3. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt den in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter:innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Alle Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Gesellschaft darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschaft ist im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

#### **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro).
2. Von dem Stammkapital übernimmt Rechtsanwalt Robert Hotstegs, Düsseldorf, 1.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu je 1,00 Euro mit den lfd. Nrn. 1 bis 1.000.
3. Die Einlagen sind in bar zu leisten und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Geschäftsführer:in**

1. Die Gesellschaft hat eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen.
2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer:in ergeben sich aus dem Gesetz und dem Anstellungsvertrag.
3. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer:innen erlassen.

#### **§ 7 Vertretung**

1. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, vertritt diese:r die Gesellschaft allein.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer:innen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidator:innen entsprechend.
4. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Gesellschafters. Dies gilt insbesondere für:
  - a) die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
  - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
  - c) den Erwerb anderer Unternehmen, den Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
  - d) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten;
  - e) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführer:innen oder leitenden Mitarbeiter:innen und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer:innen, leitende Mitarbeiter:innen oder die Angehörigen von Geschäftsführer:innen oder leitenden Mitarbeiter:innen zu mehr als 10 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO.
5. Der Gesellschafter kann eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer:innen beschließen, nach welcher weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
6. Ist der Gesellschafter zugleich Geschäftsführer, entfällt das Zustimmungserfordernis nach Abs. 4 und 5, wenn er an den Rechtsgeschäften selbst mitwirkt.

## **§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

1. Der Gesellschafter beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.
2. Für die Einberufung der Gesellschafterversammlung gelten die §§ 49 – 51 GmbHG mit der Maßgabe, dass abweichend von § 51 Absatz 1 GmbHG die Einberufung nicht per Einschreibebrief zu erfolgen braucht, wenn der Zugang auf andere Weise (z. B. persönliche Übergabe, Telefax) gewährleistet ist.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen formlos gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung mitwirken.
5. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Gesellschafter zu unterzeichnen.

## § 9 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer:innen haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.
2. Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vor.

## § 10 Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
3. Abs. 2 gilt auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft.

## § 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 12 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft in Höhe von bis zu Euro 700,00.

Als Anlage mit vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:  
Rolf Kötter

StM, Nov